

Per Email
tp-secretariat@bakom.admin.ch

Kommunikation, Bundesamt für BAKOM
Zukunftstrasse 44
2503 Biel/Bienne

11. März 2020

Ihre Ansprechperson
Charles Girardier
041 369 43 53, charles.girardier@ewl-luzern.ch

Vernehmlassung der Verordnung zur Revision der Verordnungen zum Fernmeldegesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 6. Dezember 2019 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zur Revision der Ausführungsbestimmungen zum Fernmeldegesetz eröffnet. Gerne nehmen wir innerhalb der angesetzten Frist dazu Stellung.

1 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

1.1 Art. 78b E-FDV

Gemäss Botschaft zum FMG betrifft die Mitbenutzung nur "vorhandene ungenutzte Leitungen" (BBl 2017 Seite 6644). Im Sinne der Klarstellung und zwecks Erhöhung der Rechtssicherheit sollte dies auch im Art. 78b zum Ausdruck kommen.

Antrag:

Art. 78b E-FDV soll wie folgt präzisiert werden:

Die Verpflichtung von Liegenschaftseigentümerinnen und –Eigentümern sowie von Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die Mitbenutzung **vorhandener** gebäudeinterner Anlagen nach Artikel 35b Absatz 1 FMG zu dulden, umfasst auch die Duldung:

- a. unverändert
- b. unverändert

1.2 Art. 78c E-FDV

Der Titel dieses Artikels sollte aus Konsistenzgründen angepasst werden. Art. 35b FMG spricht von gebäudeinternen Anlagen, nicht von hausinternen Anlagen.

Zu Absatz 1

Die Pflicht, Informationen zur Erschliessung zu liefern, soll eingeschränkt werden, denn die Anbieterin von Fernmeldediensten beziehungsweise die Netzerbauerin verfügen nicht jederzeit über alle Informationen. Zudem soll auch der Liegenschaftseigentümer in die Pflicht genommen werden, die

Anbieterin von Fernmeldediensten beziehungsweise die Netzerbauerin über weitere mitbenutzende Anbieterinnen zu informieren.

Zu Absatz 2

Für die anteilmässige Entschädigung einer Kabelkanalisation oder einer gebäudeinternen Anlage gehen die Erläuterungen zur FDV von einem "Mietmodell" am BEP aus, denn es wird festgehalten, dass die Entschädigung "anteilig pro Nutzungseinheit während der Dauer der Inanspruchnahme zu entrichten" sei (Erläuterungen, Seite 25). Mietmodelle sind beim Netzzugang unter Anwendung der entsprechenden Kostenberechnungsvorgaben der Zugangsregulierung (LRIC) vorgesehen und üblich. Systematisch handelt es sich dabei um Fernmeldedienste für Anbieterinnen von Fernmeldediensten (FDA). Von der Konzeption her sollen der um Zugang nachfragenden FDA die ökonomischen Investitionshürden aus dem Weg geräumt werden. Bei der Mitbenutzung der gebäudeinternen Anlagen geht es von der Systematik her aber um Fernmeldeanlagen. Im konkreten Fall um ein sogenanntes (ex post) Co-Invest (gemeinsames Investieren) in eine solche Anlage. Das heisst, dass die FDA, die die hausinterne Anlage nutzen will, insbesondere auch die entsprechenden Investitionsrisiken zu tragen hat. Dies macht sie, indem sie sich (zwar ex post) anteilmässig an den Investitionen beteiligt und eine entsprechende Einmalzahlung leistet. Ein Mietmodell widerspricht diesem Gedanken. Insbesondere wenn die Zusatzkosten (etwa für die Spleissung) nicht abgegolten werden, ginge ein Mietmodell zu Lasten der Anbieterin von Fernmeldediensten, welche die Erschliessung verantwortet hat beziehungsweise der Netzerbauerin. Die Branchenlösung zu Beginn des Glasfaserausbaus, die bestehenden Erschliessungsverträge zwischen der Netzerbauerin und dem Liegenschaftseigentümer sowie die Kooperationsvereinbarungen zwischen den Netzerbauerinnen gehen ebenfalls von einer Investition in die Infrastruktur und einer langfristigen Gebrauchsüberlassung aus. Eine Überlassung eines dieser drei Abschnitte (Inhouse) an eine anfragende Anbieterin muss nach den gleichen Grundsätzen erfolgen, wobei insbesondere das Investitionsrisiko der Netzerbauerin beziehungsweise der Anbieterin von Fernmeldediensten, welche die Erschliessung verantwortet hat, berücksichtigt werden muss. Die Entschädigung soll deshalb einmalig für die Nutzung über die restliche Dauer des Bestandes der Anlage erfolgen.

Dabei kann an die Regelung in den Erschliessungsverträgen zwischen der Netzerbauerin und dem Liegenschaftseigentümer angeknüpft werden (Branchenvereinbarung, umgesetzt mit der "HEV"-Vereinbarung, welche von der Netzerbauerin im FTTH Rollout angewendet wird).

Weiter erscheint die Heranziehung der im konkreten einzelnen Fall angefallenen effektiven Herstellkosten als massgebliches Entschädigungskriterium nicht praktikabel. Es erscheint nicht zumutbar, pro Gebäude jeweils einen besonderen Preis zu berechnen und auszuweisen. Im Sinne einer gewissen Schematisierung und Verallgemeinerung und zwecks Sicherstellung eines effizienten Prozederes muss der verpflichteten Anbieterin von Fernmeldediensten beziehungsweise der Netzerbauerin erlaubt sein, einen durchschnittlichen (schweizweiten) Preis zu verlangen.

Weiter sollte in der FDV (und nicht nur in den Erläuterungen zur FDV) aufgenommen werden, dass anderslautende Vereinbarungen vorgehen.

Zu Absatz 4

Auch der Anbieterin von Fernmeldediensten, welche die Erschliessung verantwortet hat, beziehungsweise der Netzerbauerin werden durch die Mitbenutzung Zusatzkosten entstehen. Jede An-

derung an der bestehenden Struktur des aktiven Netzes in einem der drei Bereiche ist eine Anpassung, welche in der Systemdokumentation nachgetragen werden muss. Mit der Dokumentation wird sichergestellt, dass bei einer weiteren Anpassung des Netzes keine Kundenservices gekappt werden, bei einem späteren Störfall eine effiziente Behebung möglich bleibt sowie die Erweiterung des Netzes (wie bei Aufstockung oder Sanierung) wirtschaftlich möglich bleiben wird. Die erwähnte Anpassung bedingt bei der Netzerbauerin beziehungsweise der Anbieterin von Fernmeldediensten, welche die Erschliessung verantwortet hat, zudem Koordinations- und Realisierungsleistungen an ihrem eigenen Netz wie auch Leistungen um den Betrieb und die Erweiterung des Netzes nicht zu gefährden (Arbeiten am BEP, Spleissarbeiten, Aufschaltungen etc.). Diese Zusatzkosten werden erst durch die Mitbenutzung verursacht und müssen deshalb von der anfragenden Nutzerin getragen werden.

Antrag:

Der Art. 78c E-FDV soll wie folgt angepasst werden:

¹ Stehen einer Liegenschaftseigentümerin oder einem Liegenschaftseigentümer die erforderlichen Informationen zu den Kabelkanalisationen oder **gebäudeinternen Anlagen** nicht zur Verfügung, so muss die Anbieterin von Fernmeldediensten, welche die Erschliessung verantwortet hat, diese Informationen **soweit vorhanden** auf Anfrage zur Verfügung stellen. **Die Liegenschaftseigentümerin oder der Liegenschaftseigentümer wiederum informieren die Anbieterin von Fernmeldediensten über weitere mitbenutzende Anbieterinnen.**

² Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die eine Kabelkanalisation oder eine gebäudeinterne Anlage finanziert haben, können von einer mitbenutzenden Anbieterin eine anteilmässige **einmalige Entschädigung in Form einer langfristigen Gebrauchsüberlassung basierend auf Durchschnittswerten** verlangen. **Anderslautende Vereinbarungen bleiben vorbehalten.**

³ unverändert.

⁴ Entstehen einer Liegenschaftseigentümerin oder einem Liegenschaftseigentümer **oder der Anbieterin von Fernmeldediensten, welche die Erschliessung verantwortet hat**, nachweisbare Zusatzkosten aufgrund des Zugangs oder der Mitbenutzung, kann sie oder er dafür eine Entschädigung in entsprechender Höhe von der mitnutzenden Anbieterin verlangen.

⁵ unverändert

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Charles Girardier
Leiter Netzwirtschaft



René Buob
Leiter Netz-/Kraftwerksführung